

VERBANDSGEMEINDE NAHE-GLAN

**14. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS (FNP) DER
VERBANDSGEMEINDE NAHE-GLAN (EHEMALS VG BAD SOBERN-
HEIM); OG LANGENTHAL**

**ZUSAMMENSTELLUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER OFFEN-
LAGE MIT BESCHLUSSVORSCHLAG FÜR DEN VERBANDSGEMEINDERAT**

FORMELLE BETEILIGUNG GEMÄß §3 ABS.2 I.V.M. §4 ABS.2 BAUGB

Überblick

Stellungnahmen / Rückmeldungen ohne Einwände und Hinweise

Nr.	Behörde	Rückmeldung/Stellungnahme <u>ohne</u> Einwände und Hinweisen Schreiben vom xx.xx.xxxx
1	Pfalzgas GmbH, Frankenthal	19.10.2023
2	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H., Köln	20.10.2023
3	GDKE, Direktion Landesarchäologie, Koblenz	24.10.2023
4	DLR, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Simmern	25.10.2023
5	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bad Kreuznach	25.10.2023
6	Verbandsgemeindewerke Bad Sobernheim	06.11.2023
7	Energieagentur Rheinland-Pfalz, Kaiserslautern	08.11.2023
8	Vodafone Deutschland GmbH, Trier	15.11.2023
9	Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Mainz	20.11.2023
10	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Denkmalschutzbehörde	22.11.2023
11	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Wasserbehörde	22.11.2023
12	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Klimaschutz	22.11.2023
13	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Bauaufsichtsbehörde	22.11.2023
14	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Verkehrsbehörde	22.11.2023

Stellungnahmen / Rückmeldungen mit Hinweisen und Anregungen

Nr.	Behörde	Rückmeldung/Stellungnahme <u>mit</u> Hinweisen und Anregungen Schreiben vom xx.xx.xxxx
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	19.10.2023
2	Forstamt Bad Sobernheim	30.10.2023
3	LBM, Landesbetrieb Mobilität, Bad Kreuznach	31.10.2023
4	GDKE, Direktion Landesarchäologie, Mainz	08.11.2023
5	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach	14.11.2023
6	SGD Nord, Regionalstelle Koblenz	17.11.2023
7	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Landesplanungsbehörde	22.11.2023
8	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Naturschutzbehörde	22.11.2023

Verbandsgemeinde Nahe-Glan

14. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, Ortsgemeinde Langenthal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Beschlussvorschlag für den Verbandsgemeinderat

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen folgende Eingaben ein, über deren Berücksichtigung durch den Verbandsgemeinderat zu beraten und zu entscheiden hat.

Nr.	Öffentlichkeit	Rückmeldung/Stellungnahme <u>mit</u> Hinweisen und Anregungen Schreiben vom xx.xx.xxxx
Ö 1	Öffentlichkeit 1	21.11.2023

Nr. 1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn (Schreiben vom 17.09.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
<p>Von der Maßnahme ist die in Betrieb befindliche Produktenfernleitung Zweibrücken - Bitburg, sowie ein stillgelegtes Teilstück der Produktenfernleitung Zweibrücken - Bitburg betroffen.</p> <p>In der Produktenfernleitung werden/wurden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen.</p> <p>Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse), zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert.</p> <p>Für den technischen Betrieb der in Betrieb befindlichen NATO-Produktenfernleitung ist die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), Tel.: 06781/206-117, Hohlstraße 12 in 55743 Idar-Oberstein zuständig. Ich bitte Sie, die im Anhang befindliche Stellungnahme der FBG - Az 6/01/B31835/19-1 vom 14.09.2020, sowie die Stellungnahme - Az 6/01/B31835/19 vom 13.09.2019 und die darin aufgeführten Auflagen und die Hinweise zu beachten, sowie die FBG am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für den Bereich der stillgelegten NATO-Produktenfernleitung ist das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (BwDLZ) Zweibrücken Telefon: +49/(0)6332 / 5665-5415, 22er Straße 25, 66482 Zweibrücken zuständig. Ich bitte Sie, das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum am weiteren Verfahren zu beteiligen und die im Anhang befindliche Stellungnahme des BwDLZ Zweibrücken Az (ohne), vom 02.09.2020 und 09.09.2019, zu beachten. Das BwDLZ Zweibrücken ist auch Ansprechpartner für die Vereinbarung eines eventuell erforderlichen Vor-Ort-Termins.</p> <p>Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Moltkestraße 15 in 54292 Trier zuständig. Ich bitte zu beachten, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne unsere Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind.</p>	
Kommentierung	
<p>Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Alle Hinweise des Bundesamtes bzw. der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft wurden schon im Bebauungsplan sowie in der Darstellung des FNP vollständig beachtet und in Planzeichnung und Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen. Den Belangen der Verteidigung und des Zivilschutzes gemäß §1 Abs.6 Nr.10 BauGB wird somit entsprochen.</p> <p>Vor Umsetzung von Baumaßnahmen werden alle Vorhaben, die das Bundesamt betreffen, vertraglich geregelt und einvernehmlich abgestimmt.</p>	

Verbandsgemeinde Nahe-Glan

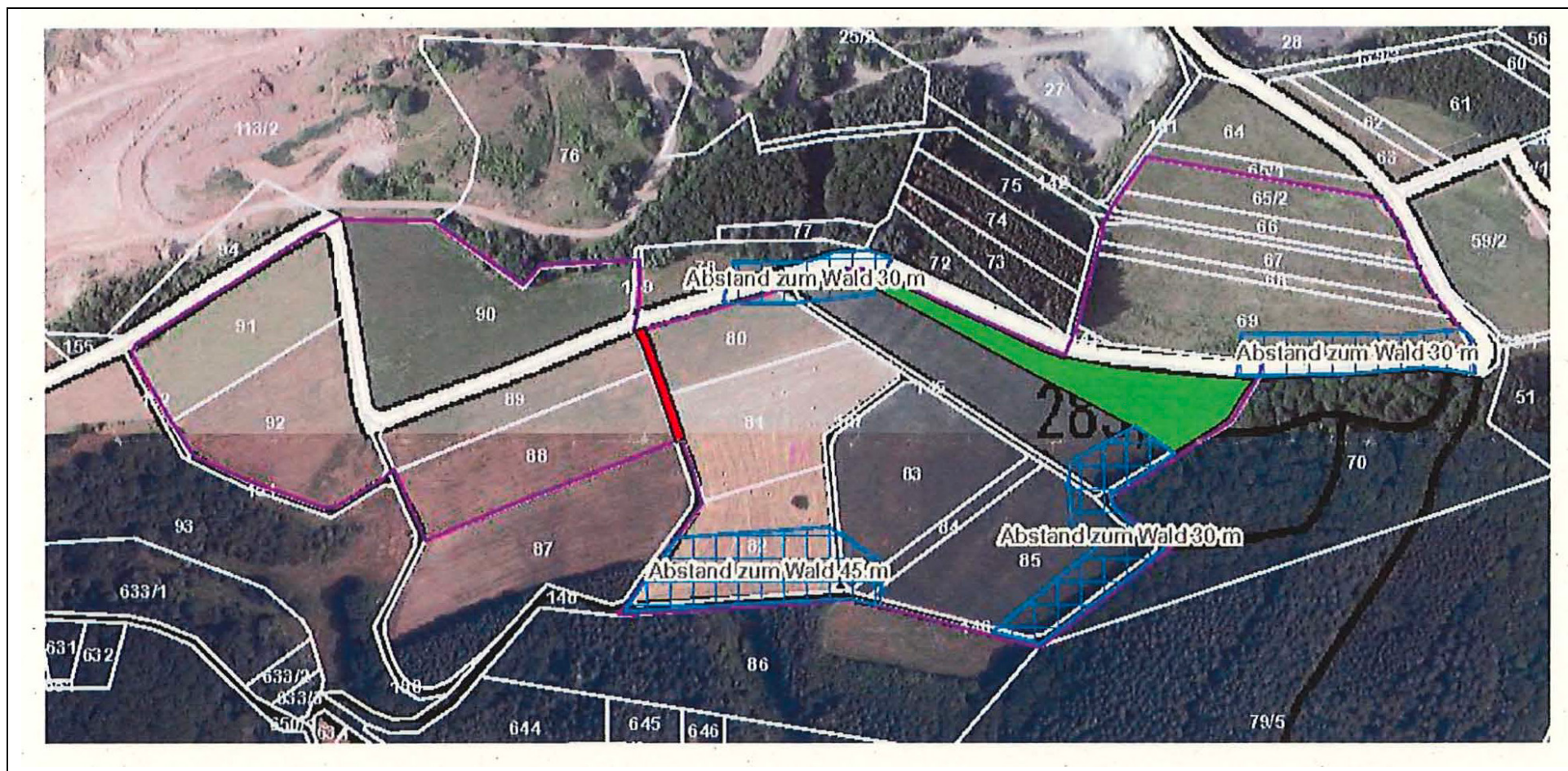
14. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, Ortsgemeinde Langenthal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Beschlussvorschlag für den Verbandsgemeinderat

Beschlussvorschlag

Die Verbandsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass die Hinweise im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet wurden.

Nr. 2	Forstamt Bad Sobernheim (Schreiben vom 30.10.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
<p>Wir verweisen grundsätzlich auf unsere Stellungnahme vom 07.09.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 14. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Ortsgemeinde Langenthal. Darin hatten wir u.a. auf das Ergebnis der Absprache mit der Ortsgemeinde Langenthal und Vertretern des Planungsbüros hinsichtlich der einzuhaltenden-Abstände der geplanten PV-Flächenanlage zu den bestehenden Waldflächen hingewiesen und in nachfolgender Karte grafisch festgehalten.</p> <p>Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungerschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert und dass aufgrund von Waldbrandgefahren die Feuerwehr ohne Behinderung agieren kann.</p> <p>In dem vorliegenden Flächennutzungsplan werden diese Abstände zum Wald hinreichend und absprachekonform berücksichtigt. Wir weisen jedoch nochmals daraufhin, dass diese Abstände für den Abstand des Zauns zu den bestehenden Waldflächen gelten sollen.</p> <p>In der angeführten Karte ist außerdem der auf dem Flurstück 148, Flur 3, Gemarkung Langenthal, liegende Gemarkungsweg rot markiert. Die auf Flurstück 86, Flur 3, Gemarkung Langenthal, liegenden Bestände gehören zum Gemeindewald Langenthal, Abt. 4b. Bedingt durch das dort stark nach Süden abfallende Gelände kann anfallendes Nutzholz lediglich nach Norden mittels Forstmaschinen gerückt und am dortigen Wirtschaftsweg zum Abtransport gepoltet werden. Bisher wurde hierzu der vorgenannte Gemarkungsweg Flurstück 148 genutzt, der jedoch - nach derzeitiger Planung - mit PV-Modulen überbaut werden würde. Für die Ortsgemeinde Langenthal ist dieser Weg alternativlos. Daher bitten wir Sie, den Weg in Ihrer Planung auf einer Breite von ca. 4 m von PV-Modulen freizuhalten.</p>	



Kommentierung

Die Stellungnahme soll zur Kenntnis genommen werden.

In einem Abstimmungsgespräch mit Vertretern des Forstamts Bad Sobernheim wurde vereinbart, die Waldabstandsflächen einvernehmlich anzupassen.

Verbandsgemeinde Nahe-Glan

14. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, Ortsgemeinde Langenthal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Beschlussvorschlag für den Verbandsgemeinderat

Die neuen Abstandsflächen (zwischen 30 bis 45 m zum Zaun) wurden planerisch in den Bebauungsplan eingearbeitet und entsprechend den Angaben des Forstamts Bad Sobernheim im Bebauungsplan festgesetzt.

Maßgeblich ist der Abstand zwischen Wald und Einfriedung/Zaun.

Ebenfalls wird der Gemarkungsweg Flurstück 148 zum Abtransport anfallenden Nutzholzes gesichert (siehe Planzeichnung und textliche Festsetzung).

Allen Hinweisen des Forstamtes wurden somit auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.

Beschlussvorschlag

Die Verbandsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass die Hinweise des Forstamtes im Bebauungsplan beachtet wurden.

Nr. 3	LBM, Landesbetrieb Mobilität, Bad Kreuznach (Schreiben vom 31.10.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
<p>Gemäß den vorliegenden Unterlagen dient die im Betreff genannte Flächennutzungsplanfortschreibung der planungsrechtlichen Vorbereitung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage südlich der Ortsgemeinde Langenthal. Aktuell erfolgt die weitere konkretisierende Bauleitplanung im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark – Auf Peschet“.</p> <p>Gegen die Umwandlung von „Flächen für die Landwirtschaft“ zu „Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächen“ im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde und somit gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde bestehen aus Sicht unseres LBM Bad Kreuznach keine grundlegenden Einwände, unter der Bedingung, dass spätestens auf der weiteren Bebauungsplanebene eine einvernehmliche Abstimmung im Hinblick auf die Detailplanung zur verkehrlichen Erschließung der Plangebietsfläche über das klassifizierte Straßennetz unseres Zuständigkeitsbereiches erfolgt.</p> <p>Auf die weiteren Ausführungen und Bedingungen unserer Schreiben vom 10. Mai 2023 sowie vom 2. Oktober 2023 (Aktenzeichen A - BP OG Langenthal, L 229, L 230 - IV 40) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird an dieser Stelle verwiesen; entsprechende Kopien sind dieser Stellungnahme in der Anlage beigefügt.</p>	
Kommentierung	
<p>Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Die Nachreichung der geforderten Detailplanunterlagen wird dem LBM im Rahmen des Bauantrags zur Prüfung vorgelegt und einvernehmlich mit ihm abgestimmt. Das Blendgutachten wurde bereits erstellt und dem LBM zur Kenntnisnahme zugeschickt.</p>	
Beschlussvorschlag	
<p>Die Verbandsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Es wird festgestellt, die geforderten Detailplanunterlagen nachzureichen und mit dem LBM einvernehmlich abzustimmen sind.</p>	

Nr. 4	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Mainz (Schreiben vom 08.11.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
<p>In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt.</p> <p>Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle so weit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.3. Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p>	
Kommentierung	
<p>Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen. Die genannten Auflagen (Punkt 1 bis 3) wurden bereits als Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	

Verbandsgemeinde Nahe-Glan

14. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, Ortsgemeinde Langenthal

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit Beschlussvorschlag für den Verbandsgemeinderat

Beschlussvorschlag

Die Verbandsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die genannten Auflagen wurden bereits als Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen. Den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gemäß §1 Abs.6 Nr.5 BauGB wurde damit entsprochen.

Nr. 5	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (Schreiben vom 14.11.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
<p>Zu o.g. erneuten Beteiligung nehmen wir wie folgt Stellung und verweisen darüber hinaus auf unsere Stellungnahme vom 14.09.2023.</p> <p>Entgegen den Ausführungen im Umweltbericht (Seite 6), werden bei der o.g. Planung der Freiflächen Photovoltaikanlagen die landwirtschaftlichen Belange keinesfalls berücksichtigt. Im vorliegenden Fall werden die einzig sinnvoll zusammenhängende Flächeneinheiten in der Gemarkung Langenthal der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Auch wenn es sich nicht um Vorrangflächen für die Landwirtschaft gemäß Regionalem Raumordnungsplan RHN handelt, so stellen diese auf Grund anderer Faktoren wie z.B. die Schlaggrößen einen bedeutsamen Standort für die hiesige Landwirtschaft dar. Wir berufen uns nach wie vor auf die Ausweisung der Potentialflächen für Freiflächen Photovoltaikanlagen der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, welche den Hintergrund eines geordneten und flächenschonenden Ausbaus haben sollte. Darüber hinaus sind unbedingt die bestehenden und laufenden kommunalen Planungen zu beachten und miteinzubeziehen, um ein Gegenstromprinzip zu vermeiden.</p> <p>Die vorliegende Planung wird von daher seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz weiterhin abgelehnt.</p>	
Kommentierung	
<p>Es ist zutreffend, dass innerhalb des Plangebietes Flächen bestehen, deren Bodenwertzahl im Vergleich zum Durchschnitt der Gemarkung Langenthal überdurchschnittlich ist, dies ist jedoch nicht gleichbedeutend mit hochwertig oder unbedingt für die Landwirtschaft vorzuhalten. Das Plangebiet liegt ausdrücklich nicht in einem Vorranggebiet Landwirtschaft.</p> <p>Es muss im Einzelfall geprüft werden, welche Belange höher zu gewichten sind. Die Ortsgemeinde Langenthal hat in ihrer Planungshoheit dem Ziel der Nutzung von Solarenergie Vorrang gewährt.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden auch keine Stellungnahmen der lokalen ansässigen Landwirte vorgebracht.</p> <p>Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat darüber hinaus im Rahmen der Bauleitplanverfahrens zur FNP-Fortschreibung festgestellt, dass durch die Planung weder Ziele (Z) noch Grundsätze (G) der Raumordnung betroffen sind. Das Vorhabengebiet ist im Regionalen Raumordnungsplan 2014 als „Sonstige Landwirtschaftsfläche“ ausgewiesen. Aufgrund dessen stimmt die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe der Ausweisung der Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu.</p> <p>Die Potenzialstudie beschreibt Flächen für VORBEHALTSGEBIETE für Freiflächen-Photovoltaik für die Region Rheinhessen-Nahe ab 20 ha Größe. Da Vorbehaltsgebiete keine Ausschlusswirkung hervorrufen, können im Rahmen der kommunalen Planung weiterhin Flächen für FF-PVA ausgewiesen werden.</p>	

Beschlussvorschlag

Die Verbandsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und weist nochmals darauf hin, dass die Ortsgemeinde in ihrer Planungshoheit dem Ziel der Nutzung von Solarenergie Vorrang gewährt hat. Auf der Grundlage der vorliegenden Ausarbeitung (insbesondere „Dokument zur Prüfung des Vorhabens in Bezug auf Landwirtschaftliche Belange“ im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung) ist nachvollziehbar, dass alle agrarstrukturellen Belange beachtet wurden und dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat darüber hinaus im Rahmen der Bauleitplanverfahrens zur FNP-Fortschreibung festgestellt, dass durch die Planung weder Ziele (Z) noch Grundsätze (G) der Raumordnung betroffen sind. Das Vorhabengebiet ist im Regionalen Raumordnungsplan 2014 als „Sonstige Landwirtschaftsfläche“ ausgewiesen.

Aufgrund dessen stimmt die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe der Ausweisung der Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu.

Nr. 6	SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz (Schreiben vom 17.11.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
<p>1. Allgemeine Wasserwirtschaft</p> <p>Sofern Gewässer von dem Vorhaben berührt sein sollten, z.B. durch Zuwegungen, ist aus Gründen des Hochwasserabflusses und der Gewässerökologie beidseits der Gewässer ein 10 m breiter Uferstreifen von jeglicher Nutzung (Bebauung und Geländeaufhöhung) freizuhalten und der freien natürlichen Entwicklung der Gewässer zu überlassen. Detailliertere Angaben zu Maßnahmen an den Gewässern sind im Bebauungsplan darzustellen. Auf § 31 LWG wird hingewiesen, d.h. alle Geländeänderungen und jegliche baulichen Anlagen innerhalb eines 10 m breiten Streifens zum Gewässer III. Ordnung bzw. innerhalb eines 40 m breiten Streifens zu Gewässern I. und II. Ordnung bedürfen einer vorherigen Genehmigung nach dem Landeswassergesetz durch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach.</p> <p>2. Abfallwirtschaft/ Bodenschutz</p> <p>Im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartierte Altablagerungen oder Altstandorte sind von dem Plangebiet nicht betroffen. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den Flächennutzungsplan somit keine Einwände.</p> <p>3. Abschließende Beurteilung</p> <p>Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 14 Änderung des FNP „Freiflächenphotovoltaikanlagen Langenthal“ ehem. VG Bad Sobernheim aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	
Kommentierung	
<p>Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Die Hinweise wurden/werden schon in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Den wasserschutzrechtlichen, abfallwirtschaftlichen und bodenschutzrechtlichen Belangen wird somit entsprochen.</p>	
Beschlussvorschlag	
<p>Die Verbandsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass die Hinweise im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet wurden.</p>	

Nr. 7	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 22.11.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
<p>Aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde verweisen wir auf unsere Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren:</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele sind landesweit im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz dargestellt und für die Region Rheinhessen-Nahe im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) konkretisiert.</p> <p>Gegenwärtig ist die beabsichtigte Entwicklung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt mit diesem Verfahren. Gemäß § 6 Abs. 4 BauGB ist der Flächennutzungsplan im Anschluss an das Verfahren genehmigungspflichtig.</p> <p>Seitens der Unteren Landesplanungsbehörde wird vorgetragen, dass die Erstellung der Flächennutzungsplanunterlagen im Rahmen von förmlichen Verfahren, ein hohes Maß an Sorgfältigkeit voraussetzt und sich dieses in den Planunterlagen widerspiegeln sollte.</p> <p>Vor diesen Hintergrund wird darauf verwiesen, dass der neue Geltungsbereich in allen Abbildungen der Begründung ebenfalls anzupassen ist (vgl. z.B. 16, 18, 22).</p> <p>Richtigerweise wurde erkannt, dass sich im Hinblick auf das Landesentwicklungsprogramm, für den Planungsraum, keine Konflikte ergeben.</p> <p>Die von der Planung betroffenen Flächen werden im ROP RN 2014 als „sonstige Landwirtschaftsflächen“ festgelegt und stehen somit nunmehr nicht mehr im Konflikt mit dem Regionalplan. Richtigerweise wurde entschieden, die „sonstige Waldfläche“ und das „Vorbehaltsgebiet Wald und Forstwirtschaft“ aus der Planung herauszunehmen und diese standortgerecht neuaufzuforsten.</p>	
Kommentierung	
Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen. Der Textteil zur FNP-Fortschreibung wurde redaktionell berichtigt.	
Beschlussvorschlag	
Die Verbandsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.	

Nr. 8	Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 22.11.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
Hinsichtlich der Änderungen des FNPs sind die Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus dem Bebauungsplan zu übernehmen und in den FNP einzutragen.	
Kommentierung	
Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wurden im Flächennutzungsplan übernommen, soweit es für die Darstellung im FNP erforderlich ist. Weitergehende Festsetzungen bezüglich des §9 Abs.1 Nr.20 BauGB, die im Bebauungsplan getroffen wurden, obliegen aufgrund der Flächenschärfe dem Bebauungsplan. Eine rechtliche Sicherung ist daher gegeben. Zudem werden diese Flächen in das Kompensationsverzeichnis KSP eingestellt.	
Beschlussvorschlag	
Die Verbandsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt den Ausführungen der Kommentierung.	

Ö 1	Öffentlichkeit 1 (Schreiben vom 21.11.2023)
Inhalt der Stellungnahme	
<p>Die in Anlage 1 umrandete Fläche (Flur 3, Parzelle 72, 73, 74, 75) ist in meinem Eigentum. Sie soll bitte in der Planung Solarpark Langenthal verbleiben. Ich habe den Borkenkäfer Wald und die darunterliegende Freifläche rechtmäßig freigestellt. Es gibt ein Luftgutachten aus den 1990 das bezüglich der Planung Neubaugebiet Langenthal Auf dem Mühlenflur erstellt wurde und den um Langental in den 1980 angepflanzten Wald kritisiert. Deutlich gesagt, die Luftzufuhr des Ortes ist gefährdet sowie die Sonneneinstrahlung. Deshalb durfte das Neubaugebiet nicht genehmigt werden. Bei meiner Fläche handelt sich um Vorrangiges Bergabbaugebiet. Einer Aufforstung widerspreche ich hiermit ausdrücklich, zusätzlich würde eine neue Waldfläche einen großen Schattenwurf auf die daneben liegende Solarfläche erzeugen.</p>	
Kommentierung	
<p>Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Die Parzellen wurden aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen des Forstamtes Bad Sobernheim, der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, der Unteren Landesplanungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde wieder aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen und damit den öffentlichen Interessen/Belangen Vorrang eingeräumt.</p> <p>Inwieweit die gerodete Waldfläche für die Ortslage relevant ist, entzieht sich unserer Kenntnis und ist u.E. für das Vorhaben ohne Belang.</p> <p>Die genannten Parzellen liegen weder im Vorranggebiet Bergbau des RROP noch in den entsprechenden Darstellungen des FNP.</p> <p>Inwieweit eine Wiederaufforstung durchgeführt werden muss, obliegt der Entscheidung der zuständigen Behörde des Forstamtes Bad Sobernheim.</p> <p>Da die Fläche nach Nordosten exponiert ist, ist eine Verschattung des Solarparks ausgeschlossen.</p>	
Beschlussvorschlag	
<p>Die Verbandsgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt den Ausführungen der Kommentierung.</p>	